

**Zu TOP 7b, 8 und 9a, b, c: Änderung von § 9 Abs. 2, 3 und 5 (Beschlüsse des Aufsichtsrats), § 10 (Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung), Abschnitt VII. (Bekanntmachungen) und § 21 der Satzung und Einführung von § 21a (Gerichtsstand) der Satzung**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung (markiert)	Vorgeschlagene Änderung (clean)
<p><b>IV. Der Aufsichtsrat</b>  <b>§ 9 Abs. 2, 3 und 5</b>  <b>Beschlüsse des Aufsichtsrats</b></p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(3) Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Abs. 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p><b>IV. Der Aufsichtsrat</b>  <b>§ 9 Abs. 2, 3 und 5</b>  <b>Beschlüsse des Aufsichtsrats</b></p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz <b>oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel</b> an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(3) Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Abs. 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie <b>dem Sitzungsleiter</b> vor der Abstimmung schriftliche, <b>durch Telefax, E-Mail oder im Wege anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte</b> Stimmabgaben <del>(auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen überreichen</del> lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p><b>IV. Der Aufsichtsrat</b>  <b>§ 9 Abs. 2, 3 und 5</b>  <b>Beschlüsse des Aufsichtsrats</b></p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(3) Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Abs. 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftliche, durch Telefax, E-Mail oder im Wege anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben überreichen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden.</p>

<p>(5) Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, per Telefax oder per e-mail durchgeführten Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Diese Regelung gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Ausschüssen.</p>	<p>(5) Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, <b>fernmündlichen</b>, per Telefax <del>oder</del>, per <b>E-Mail oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel</b> durchgeführten Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Diese Regelung gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Ausschüssen.</p>	<p>(5) Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax, per E-Mail oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel durchgeführten Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Diese Regelung gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Ausschüssen.</p>
<p><b>IV. Der Aufsichtsrat</b> <b>§ 10 Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung</b></p>	<p><b>IV. Der Aufsichtsrat</b> <b>§ 10 Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung</b></p>	<p><b>IV. Der Aufsichtsrat</b> <b>§ 10 Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung</b></p>
<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen - einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer - eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 144.000,00 € beträgt.</p> <p>Für den Vorsitz im Aufsichtsrat werden zusätzlich 288.000,00 €, für den</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten <del>neben dem Ersatz ihrer Auslagen - einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer - eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung</del> für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung, die für das einzelne Mitglied 144.000,00 € beträgt.</p> <p>(2) Für den Vorsitz im Aufsichtsrat werden zusätzlich 288.000,00 €, für den</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung, die für das einzelne Mitglied 144.000,00 € beträgt.</p> <p>(2) Für den Vorsitz im Aufsichtsrat werden zusätzlich 288.000,00 €, für den</p>

stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich 144.000,00 € vergütet.

Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird mit zusätzlich 72.000,00 €, die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss mit zusätzlich 57.600,00 € und die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich 28.800,00 € honoriert; abweichend davon werden für den Vorsitz im Prüfungsausschuss zusätzlich 144.000,00 € vergütet.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei

stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich 144.000,00 € vergütet.

~~(3) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird mit zusätzlich 72.000,00 €, die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss mit zusätzlich 57.600,00 € und die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich 28.800,00 € honoriert; abweichend davon werden für den Vorsitz im Prüfungsausschuss zusätzlich 144.000,00 € vergütet. Mitwirkung in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird für jedes volle Geschäftsjahr zusätzlich wie folgt honoriert:~~

- der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit zusätzlich 144.000,00 €, jede andere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit zusätzlich 72.000,00 €;
- die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss mit zusätzlich 57.600,00 €;
- der Vorsitz im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten mit zusätzlich 115.200,00 €, jede andere Mitgliedschaft im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten mit zusätzlich 57.600,00 €;
- die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich 28.800,00 €.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die drei

stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich 144.000,00 € vergütet.

(3) Die Mitwirkung in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird für jedes volle Geschäftsjahr zusätzlich wie folgt honoriert:

- der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit zusätzlich 144.000,00 €, jede andere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit zusätzlich 72.000,00 €;
- die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss mit zusätzlich 57.600,00 €;
- der Vorsitz im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten mit zusätzlich 115.200,00 €, jede andere Mitgliedschaft im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten mit zusätzlich 57.600,00 €;
- die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich 28.800,00 €.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die drei

Überschreiten dieser Höchstzahl die drei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

Die Vergütung der Ausschusstätigkeiten für ein Geschäftsjahr setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 1.100,00 €.

Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, findet in Ansehung der mit der betreffenden Funktion verbundenen Vergütung der vorstehende Satz

höchst dotierten ~~Funktionen~~ Ausschusstätigkeiten maßgeblich sind.

Die Vergütung der Ausschusstätigkeiten für ein Geschäftsjahr setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 1.100,00 €.

Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme per Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(5) Vergütung und Sitzungsgeld sind zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

(6) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, findet in Ansehung der mit der betreffenden Funktion verbundenen Vergütung der

höchst dotierten Ausschusstätigkeiten maßgeblich sind.

Die Vergütung der Ausschusstätigkeiten für ein Geschäftsjahr setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 1.100,00 €.

Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme per Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(5) Vergütung und Sitzungsgeld sind zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

(6) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, findet in Ansehung der mit der betreffenden Funktion verbundenen Vergütung der

entsprechende Anwendung. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

## VII. Bekanntmachungen

### VII. Bekanntmachungen § 21

### VII. Bekanntmachungen NEU

vorstehende Satz entsprechende Anwendung. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

(7) Neben Vergütung und Sitzungsgeldern erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen und der auf die Aufsichtsratsbezüge entfallenden Umsatzsteuer.

~~(2)~~ Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats ~~werden~~ in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

## VII. Bekanntmachungen, Gerichtsstand

### VII. Bekanntmachungen § 21 **Bekanntmachungen**

### VII. Bekanntmachungen **§ 21a Gerichtsstand**

(1) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der

vorstehende Satz entsprechende Anwendung. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

(7) Neben Vergütung und Sitzungsgeldern erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen und der auf die Aufsichtsratsbezüge entfallenden Umsatzsteuer. Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

## VII. Bekanntmachungen, Gerichtsstand

### VII. Bekanntmachungen § 21 **Bekanntmachungen**

### VII. Bekanntmachungen **§ 21a Gerichtsstand**

(1) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der

Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

(2) Absatz 1 gilt auch für Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird.

Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

(2) Absatz 1 gilt auch für Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird.